

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 344/19

Bebauungsplan Nr. 341

Kennwort: "Wohnmobilstellplatz am Emsufer", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1.1 Einwender, Rheine:

Schreiben vom 17.08.2019

Inhalt:

„Sollte der in Rede stehende Bebauungsplan rechtskräftig werden, wird in diesem Quartier erstmalig und dauerhaft Wohnmobilverkehr entstehen. Selbst der Vorhabenträger geht bei einem Stellplatzangebot von 20 Plätzen von drei Wohnmobilen pro Stunde aus. Im Gegensatz zum Vorhabenträger dürfen Zweifel an der Beschaffenheit der Erschließungsstraße artikuliert werden. Ungeprüft scheint das Zusammenspiel mit weiteren Verkehrsteilnehmern und die sich hieraus ergebenden Probleme und Gefahren zu sein. Ob die in Rede stehenden Ausweichbuchten die Probleme und Gefahren auf Null reduzieren werden, ist den Unterlagen der Bürgerbeteiligung nicht zu entnehmen. Möglicherweise ergibt sich ein weiterer neuer Unfall- und Gefahrenschwerpunkt in Rheine, der dauerhaft und perspektivisch dem Emsradweg schaden könnte. Reine Unterhaltungsmaßnahmen, wie das Nachschottern einer Bankette dürften wiederkehrend erforderlich sein, weil die Erfahrungen zeigen, dass ständige Unterhaltungsmaßnahme zwar den Bürgerinnen viel Geld kosten, aber keine nachhaltige Wirkung haben. Kosten scheinen im Haushaltsplan hierfür nicht nachvollziehbar oder veranschlagt zu sein. Damit liegt keine gesicherte Erschließung vor.

Zudem liegt anscheinend seit längerer Zeit ein kommunalaufsichtliches Verfahren zur Haushaltsplanung 2019 und Folgejahre beim Landrat des Kreises Steinfurt vor. Demnach gab es anscheinend bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 und Folgejahre gravierende Form- und Verfahrensfehler, die form- und fristgerecht durch die Öffentlichkeit bekundet wurden. Auch deshalb ist anscheinend, solange der Mangel nicht behoben wurde, keine gesicherte Erschließung vorhanden. Es wird angeregt zunächst eine Neuaufstellung des Haushaltsplanes 2019 und Folgejahre vorzunehmen.

Weiterhin wird festgestellt, dass ein Baum entfernt werden wird. In der Begründung wird angeführt, dass "Mit dem geplanten Vorhaben werden weder die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes erheblich negativ betroffen. Angesichts des Tatbestandes, dass zusätzlicher Verkehr entsteht, dürfte diese Feststellung in der Begründung offensichtlich fehlerhaft sein. Auch steht diese Planung im Widerspruch zum Ratsbeschluss vom 09. Juli 2019: " Der Rat der Stadt Rheine erklärt, dass er ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei relevanten Entscheidungen noch intensiver berücksichtigen und grundsätzlich solche Lösungen bevorzugen wird, die sich nachhaltig positiv auf den Klimaschutz auswirken." Als Alternative zu dieser Planung gibt es z. B. keine Einrichtung eines Wohnmobilstandortes an dieser Stelle. Diese Lösung dürfte im Sinne des Ratsbeschlusses vom 09. Juli 2019 zu bevorzugen sein, weil sie sich nachhaltig positiv auf den Klimaschutz auswirkt, weil keine neuen Klimabelastungen mangels eines Wohnmobilstandortes entstehen können.“

Abwägungsvorschlag:

Das durch den Wohnmobilstellplatz entstehende geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen ist nicht geeignet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Hertaweg zu beeinträchtigen. Dieses betrifft sowohl den motorisierten wie auch den Rad- und den Fußverkehr.

Eine Erschließung gilt auch dann als gesichert, wenn mit ihrer Benutzbarkeit im Zeitpunkt der Fertigstellung des Stellplatzes gerechnet werden kann, d.h. ein technischer Anschluss möglich ist. Die planungsrechtliche Sicherheit der Erschließung ist keinesfalls abhängig von der Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt der Gemeinde.

Richtig ist, dass jede Baumaßnahme, jede Entfernung eines Baumes und jedes zusätzliche Verkehrsaufkommen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima haben. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang das Ausmaß der Negativwirkungen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben liegen unter Anwendung der in der Begründung beschriebenen Ersatzmaßnahmen in einem nicht erheblichen Bereich.

Es wird festgestellt, dass den geschilderten Einwänden nicht gefolgt wird.

1.2 Anlieger der Straßen Hörstkamp, Hertaweg und Kokenkamp, Rheine: Schreiben vom 19.08.2019

Inhalt:

„A) Beanstandung des Vorhabens – wie folgt:

a) *Straße Hörstkamp*

- *Altenheim Coldine-Stift: Hier erfolgt die Versorgung allgemein sowie die Anlieferung von Wäsche, Krankentransporte / Notarztfahrzeuge. Verladung der Krankentransporte findet jeweils auf der Straße Hörstkamp statt. Regler Fußgängerverkehr der Besucherfamilien sowie Rollatoren- und Rollstuhlverkehr der Bewohner. Es erfolgen „Schönwetter“ Ausfahrten der Heimbewohner. Einschließlich Verladevorgang mit Fahrerunterstützung individueller Art, ebenfalls auf der Straße Hörstkamp*
- *Ein neues Baugebiet mit ca. 35 Wohneinheiten soll alsbald südlich neben dem Coldine Stift entstehen. Dies bedeutet intensiver Baustellenverkehr mit sich anschließendem Siedlungsverkehr.*
- *Das jetzige Parkgeschehen beidseitig des Hörstkamps bedeutet kaum Ausweichmöglichkeit. Ein vorhandener Radweg ist das Radwegetorso (an der Kreuzung Hafenbahn beginnend) wird unmittelbar vor dem Coldine-Stift plötzlich auf die Fahrbahn geführt.*

b) *Hertaweg*

- *Ein schmaler Weg von ca. 3 m Breite ab der vorhandenen Wohnbebauung in mäßig gutem Zustand. Ein hier nötiger Grunderwerb wird sich nicht einfach gestalten. Hier findet zahlreicher Rad- und Fußgängerverkehr statt, als auch ein Autoverkehr zur alten Flußbadeanstalt.*
- *Auf der nördlichen Freifläche mit Schlagbaum werden ca. 120 m des Hermannsweges mitbenutzt (Sportplatz) ist das ganze Jahr hindurch Sammeln- und Futterplatz für viele verschiedene Vogelarten – auch Zugvögel- oft sind mehrere hundert Vögel einer Art zu beobachten.*

c) *Kettelerufer*

- *Hier ist ein Teil des Hermanns Wanderweges betroffen. Bei Beibehaltung der jetzigen Grundstückszufahrt mit Schlagbaum werden ca. 120 m des Hermannsweges mitbenutzt.*
- *Eine Zufahrt übers Eck würde zwar den Hermanns-Weg nur kreuzen, wäre aber verkehrstechnisch äußerst problematisch.*

B) *Empfehlung Alternative*

- a) *Eine Zufahrt über Hafenbahn bis ca. Eingang Amisia Sportverein ist vorhanden. Anschließend sollte ein Fahrradwegausbau Richtung alte Flußbadeanstalt und Schlagbaum (Wohnmobilpark) unproblematisch erfolgen können. Zunächst Weiterführung Zufahrt Amisia bis zum Kettelerufer, dann parallel zum Strauch- und Baumbewuchs bis zum Einfahrtsbereich des Kanuclubs und Angelsportvereins.*

Der Emsweg – Kettelerufer – bleibt bis auf eine einmalige Kreuzung in Höhe der Vereinszufahrt – beschränkte Zufahrt) unberührt.

- b) *Eine Ausweitung für sportliche Betätigungsmöglichkeit in dem Gebiet bleibt für die Zukunft bei einer unter B) a) genannten Wegeführung erhalten. Das ist auch dann der Fall, sollte der Verein Amisia den Wechsel zum Verein Grün-Weiß vornehmen wollen. (Diese Diskussion ist z.Z. ja bekanntlich im Gange).*

c) Diese Lösung ließe auch die spätere Möglichkeit offen, einen Fußweg bzw. Radfahrbrücke über die Ems im Rahmen einer vor längerer Zeit geplanten, aber nicht zur Ausführung gelangten Strassentrasse zu erstellen. Eine ideale stadtteilverbindende Trasse vom Waldhügel bis in den Bereich Stadtpark – und das auf dem Fahrrad.

Eine ebenfalls gute Entlastung für den Radverkehr des Kardinal-Galen-Ringes. Ein verkehrsgerechter Wechsel der Radfahrer von rechts der Ems nach links der Ems über den Kardinal-Galen-Ring und Ludgerusbrücke ist eine Tortur in Bezug auf Zeit, Gefahr und Stressbelastung. Vier Ampelphasen müssen passiert werden.“

Anlage: 1



Caldinne-Stift

— 650 m

— 310 m

Abwägungsvorschlag:

Das durch den Wohnmobilstellplatz entstehende zusätzliche Verkehrsaufkommen ist nicht geeignet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowohl auf dem Hörstkamp als auf dem Hertaweg zu beeinträchtigen. Dieses betrifft sowohl den motorisierten wie auch den Rad- und den Fußverkehr. Der Ausbauzustand der Straßen Hörstkamp und Hafengebäude ist geeignet, die geringe Mehrbelastung von maximal drei Wohnmobilen pro Stunde ohne Einschränkung aufzunehmen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Hertaweg werden bei Umsetzung des Stellplatzes zwei Aufweitungen realisiert. Zudem ist geplant, die Bankette der Zufahrtsstraßen im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zur besseren Befahrbarkeit nachzuschottern.

Da der geplante Stellplatz aktuell bereits von Wohnmobilen und Campern genutzt wird, wird es faktisch kaum zu einer Verkehrserhöhung kommen, die sich beeinträchtigend auf die Rast und den Nahrungserwerb von Wiesenvögeln auswirken könnte.

Eine Verlegung der Zufahrt über die Hafenbahn wird aus verkehrstechnischer Sicht nicht als erforderlich angesehen. Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wäre ungleich höher als die vorgesehene Erschließung über den Hertaweg und würde zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen.

Für die rechtliche Sicherung der Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz ist die Bestellung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast ausreichend. Dem Stellplatz zuführende Verkehrsflächen sind nicht zwingend von der Stadt Rheine zu erwerben.

Dem Gesuch der Anwohner nach der beschriebenen alternativen Zuwegung wird aus den genannten Gründen nicht gefolgt.

Die Schaffung einer einsüßüberquerenden Fuß- und Radwegebrücke ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung, da sie nicht der Erschließung des Planungsraumes dient.

1.3 Naturschutzbeirat des Kreises Steinfurt über Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt; Schreiben vom 11.09.2019

Inhalt:

„Der Beirat lehnt es ab, einen Wohnmobilstellplatz am Emsufer einzurichten, aufgrund der zu erwartenden, negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt in einem besonders sensiblen Bereich.“

Abwägungsvorschlag:

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auch kommt die durchgeführte FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und des Schutzzweckes für das planangrenzende FFH-Gebiet aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des geplanten Wohnmobilstellplatzes auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Der Forderung des Beirates nach einer Nichtdurchführung (Nullvariante) des Vorhabens wird nicht entsprochen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Steinfurt; Stellungnahme vom 05.08.2019

Inhalt:

„zu der o.g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zum Schutz des FFH-Gebietes und seiner Schutzgüter ist im Rahmen der fachgutachterlichen Begleitung von baulichen Tätigkeiten im Altlasten-Bereich zu gewährleisten, dass keinerlei belastetes Material in die Ems gelangt.

Ich bitte bei der Planung der Ausweichbuchten für die Zufahrt zum Gebiet (Hertaweg) um Beachtung der Verbote des Landschaftsplans IV Emsaue-Nord sowie um Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Ich weise darauf hin, dass die notwendigen Ausweichbuchten außerhalb des FFH-Gebiets/Naturschutzgebiets vorzusehen sind.“

Abwägungsvorschlag:

Dem Anliegen, dass keinerlei belastetes Material in die Ems gelangen kann, wird dadurch Rechnung getragen, dass bauliche Tätigkeiten, z.B. Gründungsarbeiten für zu befestigende Flächen im Bereich der Hecken von einem Gutachter / Sachverständigen, der die nötige Sach- und Fachkenntnis besitzt, zu begleiten und zu dokumentieren sind. Die Wahl des Gutachters ist vorher mit dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) abzustimmen.

Die Bitte um Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird an die Technischen Betriebe AöR weitergeleitet. Die Vorgaben des Landschaftsplanes IV Emsaue-Nord sind dabei zu beachten. Die Errichtung der Ausweichbuchten ist außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Den naturschutzfachlichen Hinweisen des Kreises Steinfurt wird durch obige Maßnahmen umfänglich entsprochen.

2.2 Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Steinfurt e. V. Stellungnahme vom 27.07.2019

Inhalt:

*„der beabsichtigten Änderung des FNP sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes kann aus naturschutzfachlichen und formellen Gründen nicht zugestimmt werden.
Begründung: Das Wohnmobilstellplatz-Projekt steht im eindeutigen Widerspruch zum naturschutzfachlich und kulturhistorisch wertvollen Erholungsraum Emsaue. Es konterkariert die vom EU-Recht (FFH-Gebiet) und vom Regionalplan (Fläche zum Schutz der Natur, der landschaftsorientierten Erholung, Überschwemmungsgebiet) gewollten Weiterentwicklung in Richtung Natur-, Hochwasser- und Klimaschutz. Auch wenn es in den Augen der Planer und Gutachter kein gravierender Eingriff sein mag, mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben wird nicht gerechnet, viele kleinere Einzelmaßnahmen summieren sich und forcieren die Entwicklung in die falsche Richtung und sind von vorne herein zu vermeiden.*

Im Einzelnen:

In der Begründung zum Bauleitverfahren wird der geplante Standort als "attraktiver Ausgangspunkt für viele sportliche und touristische Aktivitäten" gepriesen. Welche Sportarten sind gemeint? Kein Wort oder Argument zu einer naturverträglichen Erholung. Warum dieser Eingriff an so einer verkehrstechnisch ungünstigen Stelle? Die Zufahrt über den Hertaweg ist zu schmal (erst recht für Wohnmobile!). Daher sollen im Einflussbereich schützenswerter Biotope die Bankette zusätzlich "geschottert" und zwei Ausweichbuchten "außerhalb des Bauleitverfahrens" geschaffen werden (wo?). Das steht dem Schutz der neu gepflanzten Obstbäume entgegen. Es wird bezweifelt und wäre zu begründen, ob diese Maßnahmen, insbesondere die geplanten Aufweitungen, überhaupt außerhalb des Bauleitverfahrens durchgeführt werden können. Auch diese Eingriffe sind zu bilanzieren und in die Abwägung Öffentliche Interesse - Privates Interesse" mit einzubeziehen.

Die Projektfläche liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Das längerfristige Aufstellen von massiven Kraftfahrzeugen im Überschwemmungsgebiet der Emsaue stellt sehr wohl einen - Eingriff in den Wasserhaushalt der Ems dar und widerspricht somit den rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Zumal nicht erkennbar ist, wie die Stellplatzanlage "hochwasserangepasst" erstellt werden soll.

Die Ausweisung im FNP als "Grünfläche" kaschiert, dass die rund 2.700 qm große

Stellplatzfläche "geschottert" werden soll. Ebenfalls ein vermeidbarer Eingriff. Wie sieht die nunmehr auf 24 qm reduzierte "Entsorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Abwasser" aus? Offensichtlich dürfte es sich um eine "Vollversiegelung" handeln. Hier sind die entsprechenden Unterlagen beizubringen.

Auch die Entfernung von ca. 800 m zur nächsten Bushaltestelle spricht gegen den Standort.

Die im gemeinsamen Umweltbericht angedachte Kompensationsmaßnahme durch Anlage eines Teils einer Obstwiese weit außerhalb des Schutzgebietes der Ems wird abgelehnt, weil bereits bestehende Obstwiesen, welche als Kompensationsmaßnahmen angelegt Man kümmert sich viel zu wenig darum, wegen Personalmangel? Auch die Größe der Obstwiesen-Anlage in der "Eschendorfer Aue" mit über 100 Bäumen dürfte eher einer Obstplantage als einem Naturschutzprojekt gerecht werden (Karte auf S. 32).

Das ganze Wohnmobil-Stellplatz-Projekt erinnert an das mittlerweile gestoppte Bauleitverfahren "Hotel Bentlage". Entgegen jeglichem Fachverstand soll ein Bauleitverfahren an völlig falscher Stelle durchgezogen werden. Der Standort ist in vieler Hinsicht nicht geeignet. Es gäbe bessere Alternativen: Zum Beispiel: Bentlage, an der Zufahrt zum wichtigsten städtischen Naherholungsraum. Hier dürften die Eingriffe geringer ausfallen. Aber stattdessen soll genau im entgegengesetzten Stadtbereich in einer Entfernung von 3,5 - 4 km zum attraktivsten Erholungsraum eine Kfz-Stellplatzanlage an die Ems gequetscht werden.

*Zusammenfassend ist festzuhalten:
Eine Wohnmobilstellplatzanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu naturgeschützten Gebieten sowie einem denkmalgeschützten historischen Gebäude ist abzulehnen, weil vermeidbar. Es besteht kein zwingender Grund für diese Standortwahl. Die außerhalb des Bauleitverfahrens geplanten Eingriffe zur Verbreiterung des Zufahrtsweges (Hertaweg) sind rechtlich nicht zulässig. Auch der Zugriff auf ein Grundstück, das in privater Hand ist und für das die Stadt eine Pacht zu entrichten hat, ist nicht nachhaltig. Alles das bedarf einer besonders profunden Güterabwägung. Das ist hier nicht der Fall."*

Abwägungsvorschlag:

Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland festgelegt als

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich,
- Überschwemmungsbereich,
- Bereich zum Schutz der Natur und als
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Das Plangebiet grenzt an das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Emsaue. In diesem Gebiet befinden sich mehrere geschützte Biotop nach § 30 BNatschG sowie dokumentierte planungerelevante Arten. Im Fachbeitrag zum Regionalplan ist die Ems als Fläche für den Biotopverbund Stufe 1 – von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund gekennzeichnet.

Die FFH-Vorprüfung und der Umweltbericht kommen zu folgendem Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und des Schutzzweckes für das FFH-Gebiet „Emsaue“ können ausgeschlossen werden und unter Berücksichtigung der zu erbringenden externen Kompensation ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage zur Anpassung des Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 (1) LPIG NRW bestehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Bedenken, da es sich um eine baulich untergeordnete

Nutzung im Freiraum handelt, die in der Nähe des Siedlungs- oder Ortsrandes liegt und nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Damit ist die Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Regionalplanes Münsterland zu vereinbaren.

Kompensation

Die Eingriffsregelung und zu erbringende Kompensationsmaßnahmen erfolgen nach den Vorgaben des BauGB. Danach ist es nicht erforderlich, dass Ausgleichsflächen sich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs zu befinden haben. Die Eingriffsbilanzierung und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Von hier aus sind keine Einwände gegen die Planung vorgebracht worden.

Lage im Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet gehört zum gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich der Ems. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen vom Grundsatz her untersagt (vgl. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Insbesondere sind die Bestimmungen des § 78 Abs. 3 WHG zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Abweichend davon kann allerdings die Errichtung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung, der Wasserstand, der Abfluss bei Hochwasser und ein bestehender Hochwasserschutz nicht nachteilig beeinträchtigt und die Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden (vgl. § 78 Abs. 5 WHG).

Für die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist vom Vorhabenträger eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen. Alle Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Grundsätzlich sind gem. § 78a WHG u.a. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt.

Im Rahmen der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen sind an baulichen Anlagen die Errichtung einer kleinflächigen Abwasserentsorgungsstation sowie die Installation von drei Elektrosäulen und einer Frischwasserentnahmestelle zulässig. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller zu dokumentieren, dass die genannten baulichen Anlagen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Hochwassersituation führen. Alternativ sind nachteilige Auswirkungen vom Antragsteller auszugleichen.

Es wird festgestellt, dass die Errichtung der vorgesehenen baulichen Anlagen mit dem Hochwasserschutz vereinbar und eine wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Der endgültige Nachweis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. wasserrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Verkehrliche Erschließung

Das durch den Wohnmobilstellplatz entstehende geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen ist nicht geeignet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Hertaweg zu beeinträchtigen. Dieses betrifft sowohl den motorisierten wie auch den Rad- und den Fußverkehr. Der Ausbauzustand der Straßen Hörstkamp und Hafenbahn ist geeignet, die geringe Mehrbelastung von maximal drei Wohnmobilen pro Stunde ohne Einschränkung aufzunehmen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Hertaweg werden bei Umsetzung des Stellplatzes zwei Aufweitungen realisiert. Zudem ist geplant, die Bankette

der Zufahrtsstraßen im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zur besseren Befahrbarkeit nachzuschottern.

Die Zuwegung zum geplanten Wohnmobilstellplatz kreuzt lediglich an der Auffahrt zum Wohnmobilstellplatz den Emsauenradweg und den Hermanns - Wanderweg. Die Errichtung der Ausweichbuchten sowie die vorgesehene Schotterung der Bankette am Hertaweg ist weder innerhalb des FFH-Gebietes noch im Bereich geschützter Biotope vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen sind durch die Technischen Betriebe AöR der Stadt Rheine mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Erschließung gilt auch dann als gesichert, wenn mit ihrer Benutzbarkeit im Zeitpunkt der Fertigstellung des Stellplatzes gerechnet werden kann, d.h. ein technischer Anschluss gegeben ist.

„Schotterung“ / Grünfläche

Die Entwurfsplanung sieht eine 0,27 ha große Fläche als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz vor. Abgesehen von der 24 qm großen Abwasserentsorgungsfläche ist in diesem Bereich ausschließlich versickerungsfähiges Material, z.B. Rasenschotter zu verwenden. Die übrige Fläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen ist eine „Schotterung“ der Grünfläche nicht zulässig.

Baudenkmäler

Es wird festgestellt, dass sich in einer Entfernung von 360 m zum geplanten Vorhaben keine Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes befinden.

Den Einwänden des Naturschutzbundes Deutschland Kreisverband Steinfurt e. V. wird aus den geschilderten Gründen in allen vorgebrachten Punkten nicht gefolgt.